

für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung zur Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts²⁸⁸, wiederaufgenommen wurden, mit dem Ziel, innerhalb des vereinbarten Zeitrahmens von neun Monaten eine gerechte, dauerhafte und umfassende Friedensregelung zwischen der palästinensischen und der israelischen Seite herbeizuführen,

unter Betonung der Notwendigkeit, die Einheit, den Zusammenhang und die Unversehrtheit des gesamten besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jerusalems, zu achten und zu wahren, und in diesem Zusammenhang an ihre Resolution 58/292 vom 6. Mai 2004 erinnernd,

unter Hinweis auf ihre Resolution 67/158 vom 20. Dezember 2012,

Kenntnis nehmend von ihrer Resolution 67/19 vom 29. November 2012,

in Bekräftigung des Rechts aller Staaten der Region, in Frieden innerhalb sicherer und international anerkannter Grenzen zu leben,

1. *bekräftigt* das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung, einschließlich des Rechts auf einen unabhängigen Staat Palästina;

2. *fordert* alle Staaten sowie die Sonderorganisationen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, das palästinensische Volk im Hinblick auf die baldige Verwirklichung seines Selbstbestimmungsrechts auch weiterhin zu unterstützen und ihm dabei Hilfe zu gewähren.

RESOLUTION 68/155

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/456/Add.1, Ziff. 20)²⁸⁹.

68/155. Internationale Menschenrechtspakte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 66/148 vom 19. Dezember 2011,

es begrüßend, dass das Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte²⁹⁰ am 5. Mai 2013 in Kraft getreten ist,

1. *begrüßt* die Jahresberichte, die der Menschenrechtsausschuss der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten²⁹¹ und achtundsechzigsten Tagung²⁹² vorlegte;

2. *begrüßt außerdem* die Berichte des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte über seine sechsundvierzigste und siebenundvierzigste Tagung²⁹³ sowie über seine achtundvierzigste und neunundvierzigste Tagung²⁹⁴;

²⁸⁸ S/2003/529, Anlage.

²⁸⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Mexiko, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Suriname, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

²⁹⁰ Resolution 63/117, Anlage.

²⁹¹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-seventh Session, Supplement No. 40 (A/67/40)*, Vol. I und II.

²⁹² *Ebd., Sixty-eighth Session, Supplement No. 40 (A/68/40)*, Vol. I und II.

²⁹³ *Official Records of the Economic and Social Council, 2012, Supplement No. 2 (E/2012/22)*.

²⁹⁴ *Ebd., 2013, Supplement No. 2 (E/2013/22)*.

3. *bittet* die Vorsitzenden der Ausschüsse, im Rahmen der vorhandenen Mittel vor der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten und siebzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ das Wort zu ergreifen und einen interaktiven Dialog mit ihr zu führen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die Generalversammlung über die Internetseiten der Vereinten Nationen über den Stand der Internationalen Menschenrechtspakte²⁹⁵ und der dazugehörigen Fakultativprotokolle²⁹⁶, einschließlich aller Vorbehalte und Erklärungen, auf dem Laufenden zu halten.

RESOLUTION 68/156

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/456/Add.1, Ziff. 20)²⁹⁷.

68/156. Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, dass niemand der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden darf,

unter Hinweis darauf, dass die Freiheit von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe nach dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts, ein Recht ist, das nicht außer Kraft gesetzt werden darf und unter allen Umständen geachtet und geschützt werden muss, auch in Zeiten internationaler oder innerer bewaffneter Konflikte oder Unruhen oder eines sonstigen öffentlichen Notstands, dass das absolute Verbot der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe in den einschlägigen internationalen Übereinkünften bekräftigt wird und dass Rechts- und Verfahrensgarantien gegen diese Handlungen keinen Maßnahmen unterliegen dürfen, die dieses Recht untergraben,

sowie unter Hinweis darauf, dass das Verbot der Folter eine zwingende Norm des Völkerrechts ist und dass internationale, regionale und innerstaatliche Gerichte die Auffassung vertreten haben, dass das Verbot grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe eine Norm des Völkergewohnheitsrechts ist,

ferner unter Hinweis auf die Definition der Folter in Artikel 1 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe²⁹⁸, unbeschadet aller internationalen Übereinkünfte oder innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die weitergehende Bestimmungen enthalten oder enthalten können,

²⁹⁵ Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

²⁹⁶ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage, Resolution 44/128, Anlage, und Resolution 63/117, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 1247; LGBI. 1999 Nr. 59; öBGBI. Nr. 105/1988 ([erstes] Fakultativprotokoll); dBGBI. 1992 II S. 390; LGBI. 1999 Nr. 60; öBGBI. Nr. 333/1993; AS 1994 2202 (Zweites Fakultativprotokoll).

²⁹⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belgien, Belize, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Jordanien, Kanada, Katar, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Timor-Leste, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

²⁹⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1465, Nr. 24841. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 246; LGBI. 1991 Nr. 59; öBGBI. Nr. 492/1987; AS 1987 1307.